

46. Widerruf korrespondirender Testamente.

III. Civilsenat. Urt. v. 24. Februar 1882 i. S. der Erben des Fr. S.
(Bekl.) w. Tr. (Kl.) Rep. III. 553/81.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Franz S. und seine Ehefrau hatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet, worin sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten und zugleich für den Todesfall des überlebenden Ehegatten bestimmten, daß nach Abzug einiger Legate der Gesamtnachlaß zu $\frac{3}{5}$ an den beiderseitigen Neffen Fr. S. und zu $\frac{2}{5}$ an die Geschwister desselben, bezw. an deren Erben fallen solle. Nach dem Ableben der Ehefrau hat der Ehemann S. die ihm aus dem Testamente deferierte Erbschaft angetreten, demnächst aber ein weiteres Testament errichtet, in welchem er seine Intestaterben einsetzte und den wertvollsten Teil des Nachlasses, ein Haus, der Klägerin als Ersatz für geleistete Dienste vermachte, dessen Herausgabe die letztere von den S.'schen Erben, welche auf Grund des ersten Testaments die Erbschaft angetreten hatten, mittels gerichtlicher Klage verlangte.

Die Richter erster und zweiter Instanz waren einstimmig darin, daß der einseitige Widerruf eines korrespondirenden Testaments, als welches das von den S.'schen Eheleuten errichtete Testament unzweifelhaft zu betrachten, jedem Testator bis zu seinem Tode gestattet sei und daß ein solcher Widerruf die nachträgliche Aufhebung des betreffenden Testaments in der Weise bewirke, daß dasselbe als nicht errichtet anzusehen sei und nicht etwa durch Verwandlung in ein Erbschaftsvermächtnis indirekt aufrecht erhalten werde.

Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil als auf Rechtsirrtum beruhend auf und wies die Klage ab aus folgenden

Gründen:

„Indem die Vorinstanz davon ausgeht, daß der verstorbene Franz S., obwohl er nach dem Tode seiner Frau deren Erbschaft auf Grund des mit ihr errichteten korrespondirenden Testaments angetreten, doch an die in diesem Testamente für den Fall des Todes des Längstlebenden gemeinsam getroffene letztwillige Verfügung nicht gebunden gewesen,

stützt sie ihre Entscheidung nicht auf eine Auslegung des Inhaltes des Testamentes, sondern auf die in der neueren Doktrin vielfach vertretene Ansicht, welche die Regel unbeschränkter Widerruflichkeit auch auf korrespondente Testamente angewandt wissen will und eine Ausnahme nur dann eintreten läßt, wenn von den Testatoren auf das Widerrufsrecht verzichtet worden.

Diese auf Bestimmungen des römischen Rechtes basierte Rechtsansicht kann als richtig nicht anerkannt werden, und die gegen das angefochtene Urteil eingelegte Revision erscheint daher begründet.

In Deutschland ist bekanntlich das Testament erst durch das römische Recht eingeführt. Aber den Römern war das sogenannte korrespondente Testament unbekannt, welches aus deutschen Rechtsanschauungen hervorgegangen ist, indem das durch das römische Recht nicht verdrängte deutschrechtliche Prinzip, demzufolge auch letztwillige Verfügungen zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden können, es ermöglicht hat, in ein gemeinschaftlich errichtetes Testament vertragsmäßig bindende Bestimmungen aufzunehmen.

Wenn nun auch Testamente als einseitige Rechtsakte unbeschränkt widerruflich sind und die äußere Vereinigung zweier Testamente in einer Urkunde hierin an sich nichts ändert, so sind doch die gemeinschaftlichen Testamente, wenn sie vertragsmäßig bindende Bestimmungen enthalten, nicht einfach einseitige und daher unbeschränkt widerrufliche Rechtsakte, ihre Widerruflichkeit ist vielmehr insoweit beschränkt, als dies eine Folge des vertragsmäßigen Gebundenseins ist. Und so wenig für das heutige gemeine Recht davon die Rede sein kann, weder daß die Aufnahme vertragsmäßig vinkulirender Dispositionen in das gemeinschaftliche Testament dies rechtsungültig mache, noch daß die Dispositionen durch Aufnahme in ein Testament rechtsunverbindlich würden, so ungerechtfertigt erscheint die Ansicht, welche ein die Widerruflichkeit beschränkendes vertragsmäßiges Gebundensein nur dann annehmen will, wenn dies von den Testatoren ausdrücklich als ihr Wille ausgesprochen worden. Denn es kann immer nur darauf ankommen, daß der Wille sich durch den Inhalt des Testamentes erkennbar gemacht hat, nicht daß dies mit ausdrücklichen Worten geschehen, da kein Grund erfindlich ist, der berechtigten könnte, von der in dieser Beziehung im allgemeinen für Rechtsgeschäfte geltenden Regel hier eine Ausnahme zu machen.

Bei korrespondenten Testamenten aber kommt es sehr häufig vor,

daß sie gemeinsame Verfügungen enthalten, welche eine vorgängige Übereinkunft zur notwendigen Voraussetzung gehabt und mit genügender Sicherheit erkennen lassen, daß und inwieweit die Testierenden sich gegenseitig vertragsmäßig haben vinkulieren wollen.

Dies gilt namentlich auch von dem vorliegenden Falle. Nach dem im Thatbestande des ersten Urtheiles festgestellten Inhalte des Testamentes der Eheleute S. haben letztere mit ihrer gegenseitigen Erbeseinsetzung für den Fall des Todes des Längstlebenden eine letztwillige Verfügung verbunden, in welcher sie nach Aussetzung verschiedener Legate eine Reihe von Personen namhaft machen, an welche ihr dereinstiger Nachlaß zu den festgesetzten Anteilen fallen soll. Eine solche gemeinsame Verfügung läßt sich nicht in zwei Dispositionen zerlegen, und da die Annahme, daß dieselbe nach der Absicht der Testierenden nur für den Fall hat getroffen sein sollen, daß der Letztlebende nicht anderweitig letztwillig verfügen werde, durch den für eine solche Absicht keinen Anhalt bietenden Inhalt des Testamentes ausgeschlossen erscheint, bleibt nur die Annahme übrig, daß es der Wille der Testierenden gewesen sei, der Längstlebende solle, wenn er Erbe des Zuerstverstorbenen geworden, die einheitlich gemeinsam getroffene Verfügung nicht abändern dürfen. Denn daß nicht der Möglichkeit Raum gegeben werden darf, es könne in Wirklichkeit der Wille der Testatoren gewesen sein, der Längstlebende solle auch nach Antritt der Erbschaft des Zuerstverstorbenen befugt sein, die in der gemeinsamen Verfügung zugleich mitenthaltene Disposition über das eigene Vermögen zu widerrufen, damit das ganze gemeinschaftliche Testament hinfällig zu machen und eine Intestaterbfolge in den Nachlaß des Zuerstverstorbenen herbeizuführen, wird nicht verkannt werden können, wenn man berücksichtigt, daß eine gemeinsame Verfügung, wie sie hier vorliegt, mit Notwendigkeit eine vorgängige Willenseinigung vorausgesetzt hat, und daß aus ihr eine letztwillige Disposition hervorgegangen, welche zweifellos die Intestaterbfolge gleichwie auch die Auflösung des Gesamtnachlasses in den des Mannes und der Frau hat ausschließen sollen.“